

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll der bestehende Parkplatz mit insgesamt rund 80 Stellplätzen legalisiert werden und damit die Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt des Parkplatzes geschaffen werden. Angesichts der Lage im Außenbereich ist eine Genehmigung nach §35 BauGB nicht möglich. Eine bauliche Änderung / Erweiterung des Parkplatzes ist nicht geplant.

Mit der bauleitplanerischen Sicherung des bestehenden Ausflugsparkplatzes soll der angesichts der nahegelegenen Sehenswürdigkeiten / Ausflugsziele bestehende Bedarf auf bisher bereits entsprechend genutzte Flächen konzentriert werden und damit die Inanspruchnahme zusätzlicher Landschaftsbereiche verhindert werden, sowie im Sinne einer effektiven Besucherlenkung verhindert werden, dass Besucher ungeordnet entlang der Landesstraße parken und sich auf inoffiziellen Wegen durch die Dünen zum Strand bewegen. Die durch die zentralen Parkplätze gewährleistete Zusammenfassung der Besucherströme am Ausgangspunkt ermöglicht die Lenkung der Besucherströme und damit den Schutz und Erhalt störungsarmer Landschaftsbereiche.

Bei der Abwägung sind neben den erklärten Planungszielen insbesondere die Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung, die Belange der Forstwirtschaft (Wald) zu berücksichtigen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zu berücksichtigen ist dabei auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden (Nicht-Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen).

Die forstbehördliche Zustimmung zum B-Plan wurde erteilt.

Für die Planung sind keine Total- und Funktionsverluste und keine mittelbaren Eingriffswirkungen rechnerisch ermittelbar und damit keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Herausnahme des Plangebietes aus dem LSG „Ostrügen“ ist mit der 46. Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ erfolgt. Erheblich Beeinträchtigungen der in der Nähe befindliche Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind durch die Planung nicht zu erwarten. Es sind auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

07.03.2011

Schaumann
Bürgermeister

